

Richtlinie über die Verwendung des Wappens der Stadt Laatzen

Gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 06.04.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Das Wappen der Stadt Laatzen ist ein Hoheitszeichen, über das ausschließlich die Stadt verfügt. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung des Wappens durch natürliche oder andere juristische Personen ist genehmigungspflichtig.

2. Beschreibung des Wappens

Das Wappen zeigt gemäß § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Stadt Laatzen in den oberen zwei Dritteln einen wachsenden goldenen Löwen auf rotem Grund und im unteren Drittel ein silbernes Wellenband auf grünem Untergrund, die Leine in der Südlichen Leineaue (Masch) darstellend.

3. Verwendung des Wappens

3.1 Allgemein genehmigt wird die vorübergehende Verwendung des Stadtwappens auf Fahnen zur zeitweiligen Beflaggung oder Ausschmückung von Gebäuden, Grundstücken, Räumen und Schaufenstern anlässlich von Volks-, Sport- und Schützenfesten sowie Stadtjubiläen, politischen und religiösen Veranstaltungen, wenn erkennbar ist, dass es sich nicht um eine städtische Veranstaltung handelt.

3.2 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens als Bestandteil des Vereinswappens, auf Vereinsfahnen, Bannern und Wimpeln, Briefbögen oder Drucksachen von Vereinen und Verbänden sowie auf der Sportbekleidung von Aktiven kann auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, sofern es als untergeordneter Bestandteil dargestellt wird und besondere Gründe nicht entgegenstehen.

3.3 Die Verwendung des Wappens auf Verkaufsartikeln, Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird nur genehmigt, wenn

- es sich um eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Ausführung handelt,
- eine würdige Verwendung gewährleistet wird, die den Ruf der Stadt fördert oder ihm zumindest nicht abträglich ist, und

- der Anschein einer amtlichen Maßnahme nicht entstehen kann.

3.4 Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Laatzen durch Dritte ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

4. Form des Antrages

Die Verwendung des Wappens ist schriftlich bei der Stadt Laatzen unter Nennung des beabsichtigten Verwendungszweckes zu beantragen.

5. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird auf bestimmte Zeit und innerhalb dieser auch auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen zum Beispiel über die Art der Verwendung versehen werden. Die Stadt Laatzen kann vor Erteilung der Genehmigung die Vorlage oder Überlassung von Probestücken verlangen.

6. Unzulässigkeit der Verwendung des Stadtwappens

Die Verwendung des Wappens ist unzulässig und darf in folgenden Fällen auch nicht genehmigt werden:

- für Geschäftspapiere oder Reklamedrucksachen, Siegel, Stempel und Briefbögen oder Briefumschläge von Privatpersonen und Firmen.
- für Aushangkästen, Bekanntmachungstafeln, Gebäude, Geschäftsstellen und Büros von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden sowie Parteien.
- für Spruchbänder jeglicher Art.
- wenn der nicht-hoheitliche Zweck der Verwendung durch Dritte nicht deutlich wird.

7. Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Laatzen

Für die Genehmigung und Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Laatzen gelten diese Richtlinien entsprechend. Als Rechtsnachfolgerin entscheidet über die Verwendung der Wappen der ehemaligen Gemeinden durch Dritte und den Widerruf einer erteilten Genehmigung ausschließlich die Stadt Laatzen. Vor der Erteilung oder dem Widerruf einer Genehmigung ist der Ortsrat zu hören.

8. Gebühr

Für die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens wird eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Laatzen erhoben. Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann abgesehen werden, wenn an der Verwendung ein öffentliches Interesse besteht.

9. Kontrolle der Genehmigungen

Jede erteilte Genehmigung ist unter laufender Nummerierung sowie unter Angabe der Dauer und der Gebührenhöhe in eine Liste einzutragen.

10. Übergangsregelung

Bisher erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens und der Wappen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Laatzen gelten fort.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Laatzen, den

Jürgen Köhne

Bürgermeister